

## Ausrüstung von Sportfahrzeugen

(zitiert aus „Das österreichische Schiffsführerpatent“ und ergänzt um die diesbezüglichen Vorschriften des OeSV)

Unbeschadet der Bestimmungen über Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge, muss sich an Bord von Sportfahrzeugen, die Motorfahrzeuge sind, sofern in der Zulassungsurkunde nichts anderes angegeben ist, **folgende Mindestausrüstung** befinden:

### Anker- und Verheftungsausrüstung:

- **1 oder 2 Anker** mit einer Gesamtmasse (kg) von mindestens 1,5mal der Länge über alles;  
auf Fahrzeugen, die mit 2 Ankern ausgerüstet sind, darf die Masse jedes Ankers nicht weniger als 45% der Gesamtankermasse betragen;
- Entweder **1 oder 2 Ankerketten** mit einer Länge (m) von mindestens 0,5mal der Länge über alles und einer Bruchlast (kN) von mindestens 0,5mal der Länge über alles **und 1 oder 2 Ankerleinen** mit einer Länge (m) von mindestens 4mal der Länge über alles und einer Bruchlast (kN) von mindestens 0,5mal der Länge über alles oder **1 oder 2 Ankerleinen** mit einer Länge (m) von mindestens 5mal der Länge über alles und einer Bruchlast (kN) von mindestens 0,5mal der Länge über alles.
- **2 Festmacherleinen** mit einer Länge (m) von mindestens 1,5mal der Länge über alles und einer Bruchlast (kN) von mindestens 0,5mal der Länge über alles.
- **1 Bootshaken.**

### Feuerlöschsaurüstung:

- bei Fahrzeugen mit einer Länge über alles von **bis zu 10m** und mit einem Verbrennungsmotor über 11kW:  
**1**, bei Innenbordmotoren **2**, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) **Feuerlöscher für die Brandklassen A, B und C** mit einer Füllmasse von mindestens 2kg;
- bei Fahrzeugen mit einer Länge über alles von **mehr als 10m**:  
bei Innenbordmotoren **2**, von Deck leicht zugängliche tragbare **Feuerlöscher für die Brandklassen A, B, und C** mit einer Füllmasse von mindestens 6kg;  
bei Innenbordmotoren darf ein Feuerlöscher durch eine fest eingebaute Löschanlage im Motorraum ersetzt werden.

### Rettungsmittel und Erste-Hilfe-Ausrüstung:

- **1 Rettungsring** oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel – Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig;
- **1 Rettungsweste für jede Person an Bord** (für Boote der Wettfahrtleitung [RC] zusätzlich OeSV-Wettfahrtordnung/Anhang 3 beachten!);
- **1 Erste-Hilfe-Ausrüstung** (für Boote der Wettfahrtleitung [RC] zusätzlich OeSV-Wettfahrtordnung/Anhang 3 beachten!);
- **1 Einstieghilfe** – am Rumpf entlanglaufende Leine(n) gelten nicht als Einstieghilfe.

### Pinnen-Steuerung und Seilzuglenkung bei Außenbordmotoren:

Außenbordmotoren, bei denen die Drehzahlregelung über eine Drehgriff an der Steuerpinne erfolgt, **müssen** mit einer **Notstopp-Vorrichtung** (Zündunterbrechungsleine, Quickstopp u. ä.) ausgestattet sein (zusätzlich OeSV-Wettfahrtordnung/Anhang 3 beachten!). Eine Seilzuglenkung ist nur zulässig, wenn die gesamte Nennleistung der Antriebsmaschine 41kW nicht übersteigt.